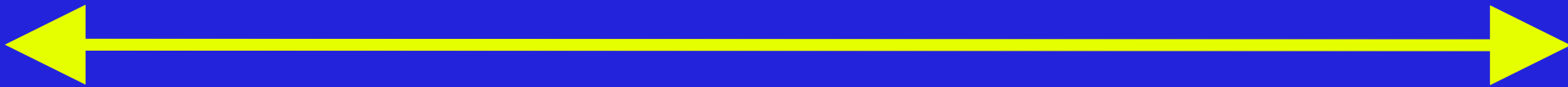


Arbeitsgemeinschaft Internet- und Computerrecht SS 2003

Wiss.Mit. Clauß / Krone / Linnert-Epple



Termin: Montag, 2. Juni 2003

- repetitio: TCP/IP Protocol Suite
- Anwendung des deutschen Strafrechts auf Netzstraftaten mit Auslandsbezug

Beispielsfall S01



California

Der amerikanische Student A trennt sich von seiner Freundin, beide studieren an der UCLA in Los Angeles, Kalifornien, USA. Nach der schmerzhaften Trennung rächt er sich an seiner Ex-Freundin, indem er auf einer von ihm ins Netz gestellten Webseite (wahrheitswidrig) ihre Dienste als Prostituierte anpreist. Die Seite befindet sich auf einem ebenfalls in LA beheimateten Server und wird vom deutschen Surfer D aufgerufen.

Abwandlung: N beschimpft seine Freundin per email. Aufgrund von routing Problemen wird die mail nachweisbar über in Deutschland stehende Server geleitet.

Beispielsfall S02



Revisionismusimport

Der Neonazi N unterhält in Kanada einen englischsprachigen Webserver, auf dem er zur „Reinhaltung der arischen Rasse“ aufruft. Im Zusammenhang mit Ausführungen zur Erreichung dieses Ziels, enthält die website u.a. ein ausführliches Argumentationspapier zur Führung eines vermeintlichen Beweises für die Unwahrheit des Holocaust (sog. Auschwitzlüge).

Beispielsfall S03



Enduser

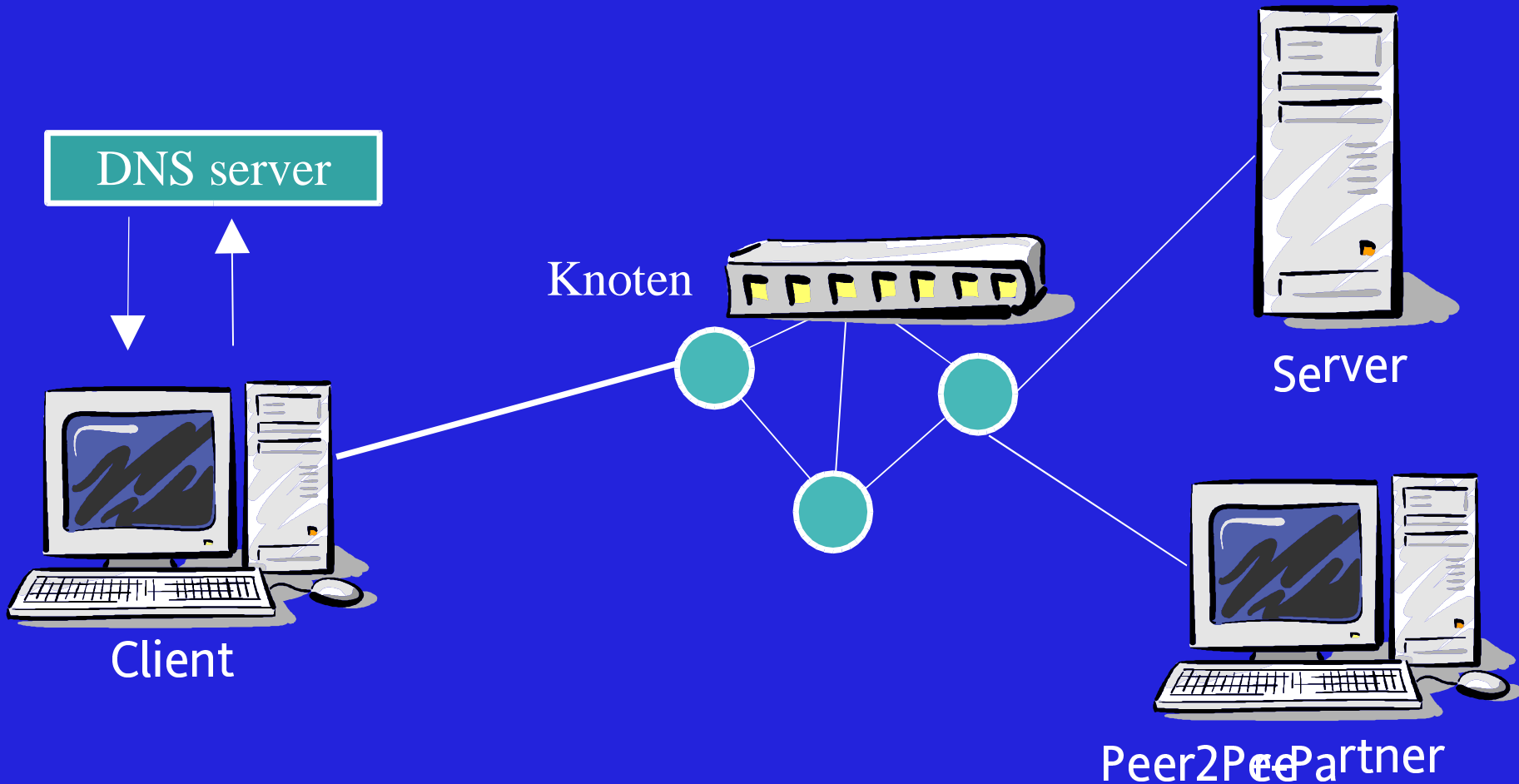
Auf dem in Deutschland stehenden Server befindet sich das per ftp zugängliche Angebot von kinderpornographischen Bildern des aus den Niederlanden operierenden belgischen Staatsbürgers M. Der in Frankreich lebende amerikanische Staatsbürger B lädt die Bilder auf seinen Rechner herunter.

Internationales Strafrecht



- Aufgabe & Normstandort
- Völkerrechtliche Grenzen
- Territorialitätsprinzip (§ 3 StGB)
- Flaggenprinzip (§ 4 StGB)
- Schutzprinzip (§ 7 Abs 1, z.T. § 5 StGB)
- Weltrechtsprinzip (insbes. § 6 StGB)
- Stellvertretende Strafrechtspflege (§ 7 Abs. 2 StGB)

Datentransit



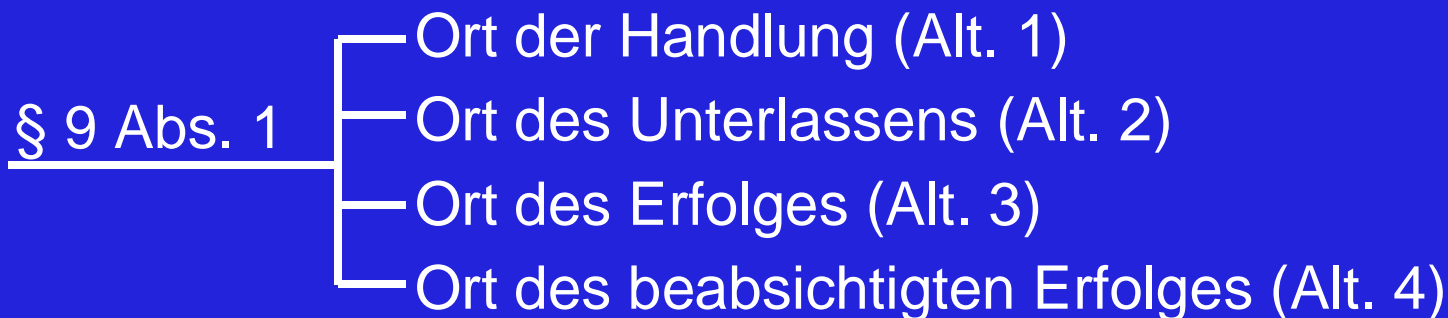
Territorialprinzip im Internet



§ 9 Abs. 1 StGB

Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

- § 9 Abs . 1 StGB: Ubiquitätsprinzip



Probleme bei Netzdelikten



Problem 1: Enge der Erfolgsabhängigkeit bei Delikten ohne tatbestandlichen Erfolg, so z.B. in Fall S02: Volksverhetzung (§ 130 StGB) ist kein echtes Erfolgsdelikt.

Problem 2: Begründung einer weiten Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Netzdelikte, soweit Erfolgsdelikte betroffen sind, so z.B. in Fall S01: Beleidigung unterfällt als Erfolgsdelikt § 9 Abs. 1 3. Alt StGB, wobei der Erfolg in der Wahrnehmung der beleidigenden Äußerung durch einen anderen als den Beleidigten ausreicht, so auch durch den Deutschen D, der die Beteiligten nicht kennt.

Erfolg i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB



- Klassische Erfolgdelikte (z.B. §§ 212, 211, 223)
- Schlichte Tätigkeitsdelikte (z.B. § 316)
- Gefährdungsdelikte
 - Konkrete Gefährdungsdelikte (z.B. § 315 c)
 - Abstrakte Gefährdungsdelikte (z.B. § 306 a)
 - **Problemgruppe:** Potentielle Gefährdungsdelikte (z.B. § 130 StGB), hierzu BGHSt 46, 212f.

Bedeutung des Zuschlags



- Bedarf an Einschränkung?
- Zulässigkeit einer teleologischen Reduktion
- Theorien zur Einschränkung
 - Meinung 1:** Subjektivierung des Erfolgsortes
 - Meinung 2:** Erstmaliger Eintritt des Erfolges
 - Meinung 3:** Objektiv besonderer Bezug zum Inland
 - BGH:** Besondere Bedeutung durch Tatbestand?

Zusammenfassung / Ergebnis



- Bei § 184 III, IV StGB (Fall S03) ist das Weltrechtsprinzip zu beachten
- Bei schlichten Tätigkeitsdelikten entscheidet nur der Ort der Handlung
- Bei potentiellen Erfolgsdelikten, insbesondere Volksverhetzung (Fall S02), ist der Eintritt der möglichen Gefährdung ausschlaggebend.
- Bei Erfolgsdelikten in diesem weiten Sinne ist zusätzlich ein besonderer objektiver Bezug zum Gebiet der Bundesrepublik notwendig (Fall S01).